

An die Präsidentin des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Betreff: Steuerreformgesetz 2015/2016  
 BMF-010200/0019-VI/1/2015

Mondsee, 4.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die sysdev4u edv-dienstleistung GmbH erlaubt sich, als Kassensoftwarehersteller zu der im Begutachtungsentwurf Steuerreformgesetz 2015/2016 enthaltenen Änderungen in der BAO § 131 nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Belegerteilungspflicht und die Registrierkassenpflicht werden in vollem Umfang begrüßt und unterstützt. Ebenfalls in vollem Umfang unterstützt wird die Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung zur Prüfbarkeit der Belege.

Aus unserer Sicht sollten jedoch die folgenden zwei Formulierungen nochmals auf ihre Tragweite und Zukunftssicherheit überprüft werden:

**Zur „Protokollierung der Datenerfassung“ iSd Datenerfassungsprotokolls (lt. KRL 2012):**

Im „BGBLA 2006 I 99 (Betrugsbekämpfungsgesetz 2006)“ (Beilage 1) wurde im § 131 Abs. 1 Z 6 folgende Sätze angeführt: *„Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.“* Aus unserer Interpretation war hier das Hauptaugenmerk auf die Überprüfbarkeit der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsfälle. Als Beispiel einer Sicherungseinrichtung wird hier die Protokollierung der Datenerfassung angeführt. Bis zur Herausgabe der „Kassenrichtlinie 2012“ gab es bei Betriebsprüfungen immer wieder Verständnisprobleme was den geforderten Umfang dieses „Datenerfassungsprotokolls“ betrifft, da nicht definiert ist wie weitreichend die Aufzeichnungen geführt werden müssen (z.B. Bedieneran- und -abmeldung am System, Stromausfall, Produktausgabe, Kassenladenöffnung, usw.). Über verschiedene Branchen und Betriebsabläufe ist dies aus unserer Sicht auch nicht definierbar. Trotz langjähriger Anstrengungen der Wirtschaft, eine allgemeingültige Normierung dieser Protokollierung zu erreichen, wurde dies von der Finanzverwaltung nie ermöglicht. In der aktuellen Formulierung ist in §131 Abs. 6b) folgendes vorgesehen: *„Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen möglich sein.“*

Da diese Festlegung auf eine Ereignisprotokollierung bzw. ein Datenerfassungsprotokoll im §131 getroffen wird, betrifft es nicht nur Registrierkassen, es betrifft alle System die zur Führung von Büchern verwendet werden und Datenträger benutzen (Branchenlösungen, Buchhaltungssoftware, Warenwirtschaftssysteme, Zeiterfassungssysteme, usw.).

Durch die Verordnungsermächtigung in §132a Abs. 8) können die Beleginhalte und dadurch die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsfälle definiert werden. Als Formulierung des oben Unterstrichenen Teils von §131 Abs. 6b) wird hiermit vorgeschlagen: *„Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsfälle soll durch eine technische Sicherheitseinrichtung möglich sein.“*

#### Zum Begriff „Kryptographische Signatur“:

In der aktuellen Formulierung ist in §131b Abs. 2) folgendes Vorgesehen: *„Das elektronische Aufzeichnungssystem (Abs. 1 Z 1) ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.“*

Hier wird ein einzelnes Verfahren herausgegriffen, die „kryptographische Signatur“. Eine Definition ist hierzu nicht zu finden, weder im Signaturgesetz noch auf Wikipedia. Wir nehmen an es handelt sich um eine Digitale Signatur, welche ein kryptografisches Verfahren ist. Auch hier gibt es schon heute verschiedene Meinungen zu den kryptografischen Verfahren, in Beilage 2 und Beilage 3 wurde das kryptografische Verfahren „RC2 (RFC2268)“, welches 1987 erst entwickelt wurde, einmal als ausreichend und einmal als nicht ausreichend betrachtet durch BMF Finanzämter. Wenn schon bestimmte Verfahren definiert werden, dann sollten das logische Verfahren sein (wie beispielsweise die laufende Belegsumme und laufende Belegnummer). Technische Verfahren (wie beispielsweise Kryptografie) werden sich immer durch steigende Rechenleistung überholen im Gegensatz zu logischen Verfahren.

Im Hinblick auf das und durch die Verordenbarkeit der technischen Details in §132a Abs. 8) schlagen wir folgende Umformulierung des oben Unterstrichenen Teils von §131b Abs. 2) vor: *„Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen soll durch die technische Sicherheitseinrichtung gewährleistet und die Nachprüfbarkeit ist durch den einzelnen Beleg sicherzustellen.“*

In der aktuellen Formulierung ist in §131b Abs. 4) Z 1 folgendes Vorgesehen: *„Einzelheiten zur technischen Sicherheitseinrichtung, zur Signaturerstellungseinheit, zur kryptografischen Signatur, sowie zu anderen, der Datensicherheit dienenden Maßnahmen, „*

Auch hier schlagen mit obiger Begründung und Blick auf §131 Abs. 6b) die ersatzlose Streichung des Unterstrichenen Teil vor.

Für Rückfragen zu den Überlegungen und Vorschlägen können sie mich jederzeit unter [steininger@sysdev4u.at](mailto:steininger@sysdev4u.at) kontaktieren.

- Beilage 1: BGBLA 2006 I 99
- Beilage 2: Auskunftersuchen positiv
- Beilage 3: Auskunftersuchen negativ

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Steininger

Digital unterschrieben von  
www.sysdev4u.at  
DN: c=AT,  
cn=www.sysdev4u.at,  
serialNumber=7911697377  
19  
Datum: 2015.06.05 01:16:19  
+02'00

**sysdev4u**  
edv-dienstleistung gmbh

Technoparkstr. 4  
5310 Mondsee, Austria  
www.sysdev4u.at

email: mondsee@sysdev4u.at  
fon: +43 6232 2757 510  
fax: +43 6232 2757534

uid: ATU51569903  
fibu: 207319g  
Landesgericht Wels

Die Beilagen können per E-Mail von [steininger@sysdev4u.at](mailto:steininger@sysdev4u.at) angefordert werden!